

Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheinfelden (Baden) werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Rheinfelden (Baden) unter www.rheinfelden.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden (Baden) kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in die Badische Zeitung.

In diesem Fall gilt der Erscheinungstag der Badischen Zeitung als Tag der Bekanntmachung.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 30.09.2010 außer Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 12.03.2021

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister